

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/254 vom 3. Juli 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_254

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/254 du 3 juillet 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/254 del 3 luglio 2018

Regeste

Art. 43 Abs. 3 ATSG. Eine Verfügung nach Art. 43 Abs. 3 ATSG fällt erst dahin, wenn die versicherte Person bereit ist, die ihr auferlegte Mitwirkungspflicht zu erfüllen. Nichtigkeit einer in derselben Sache erlassenen, zweiten Verfügung gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG. Formal betrachtet ist von einem Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen, unter Berücksichtigung der mit seinen Beschwerdebegehren verfolgten materiellen Interessen unterliegt er jedoch als Folge der Feststellung der Nichtigkeit der Verfügung. Demzufolge hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Juli 2018, IV 2017/254).

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Beschwerdeführer hat im April 2012 erstmals bei der Beschwerdegegnerin um IV-Leistungen ersucht. In der Folge sind ihm Beratung und Unterstützung bei der Stellensuche gewährt worden. In diesem Rahmen hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit Verweis auf die ihm obliegende Schadenminderungspflicht aufgefordert, während der Durchführung der beruflichen Massnahmen eine Cannabis-Abstinenz einzuhalten und diese mittels Urinproben zu beweisen. Gleichzeitig hat sie ihm mit Verweis auf Art. 43 Abs. 3 ATSG das Nichteintreten auf sein Leistungsgesuch angedroht. Da der Beschwerdeführer die geforderten Auflagen trotz mehrmaliger Aufforderung nicht erfüllt hat, hat die Beschwerdegegnerin am 23. August 2013 wie angekündigt eine Nichteintretensverfügung erlassen. 1.2 Indem der Beschwerdeführer die verlangte Abstinenz nicht eingehalten hat, hat er seine Pflicht, die Fortführung des Verfahrens betreffend berufliche Massnahmen zu ermöglichen, verletzt. Die Verfügung vom 23. August 2013 hat den Beschwerdeführer im Sinne eines "Druckmittels" zur Erfüllung der geforderten Auflagen bewegen sollen. Entsprechend hat die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG eine verfahrensleitende Massnahme verfügt, deren Wirkung bei Erfüllung ihres Zwecks naturgemäss vollständig dahinfallen muss (vgl. dazu TOBIAS BOLT, Folgen einer Mitwirkungspflichtverletzung, in: UELI KIESER/MIRIAM LENDFERS [Hrsg.], Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2016). Trotz des anders lautenden Dispositivs hat es sich bei der in der Verfügung vom 23. August 2013 angedrohten Sanktion nicht um ein Nichteintreten gehandelt: Die Beschwerdegegnerin hatte dem Beschwerdeführer bereits mitgeteilt, dass er Anspruch auf Arbeitsvermittlung habe. Mit anderen Worten war sie somit bereits früher auf die Anmeldung des Beschwerdeführers eingetreten. Bei diesem Verfahrensstand hat ein Nichteintreten gar nicht mehr angedroht werden können (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 4. November 2016, EL 2015/23;

BOLT, a.a.O., Fn 5). Die Beschwerdegegnerin ist somit entgegen dem Wortlaut nicht auf das Gesuch nicht eingetreten, sondern sie hat das Verfahren zur Prüfung der Anmeldung vom April 2012 - vergleichbar mit einer Sistierung - bis zur Mitwirkung des Beschwerdeführers ausgesetzt. 1.3 Im März 2015 hat der Beschwerdeführer erneut um die Ausrichtung von IV-Leistungen ersucht. Dabei ist den Akten zu entnehmen, dass er seit Juli 2014 wieder regelmässig Cannabis konsumiert hatte. Die Mitwirkungspflichtverletzung, die mit der Verfügung vom 23. August 2013 hatte aus dem Weg geräumt werden sollen, ist damit noch gar nicht weggefallen. Mit anderen Worten hat der im August 2013 verfügte „Verfahrensstopp“ bis zur Mitwirkung des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des erneuten Leistungsgesuchs vom März 2015 fortbestanden. Dies scheint die Beschwerdegegnerin übersehen zu haben. Sie ist nämlich ungeachtet dessen, dass bis zu einer Mitwirkung des Beschwerdeführers noch immer das erste Verfahren zur Prüfung der Anmeldung vom April 2012 pendent war, von einer Neuanschuldung ausgegangen. Sie hat somit rechtswidrigerweise ein neues Verfahren eröffnet und (nachdem sie am 7. September 2015 bzw. am 24. Mai 2016 wiederum ein Nichteintreten verfügt und diese Verfügungen in der Folge am 7. Januar 2016 resp. am 23. August 2016 widerrufen hat) dem Beschwerdeführer am 8. September 2016 mitgeteilt, dass weitere Abklärungen angezeigt seien (IV-act. 116). Damit ist die Beschwerdegegnerin rechtswidrigerweise auf die „Neuanmeldung“ des Beschwerdeführers vom März 2015 eingetreten. Bei verfahrensrechtlich konsequenter Betrachtungsweise hat sie sich, da der Beschwerdeführer eine Cannabis-Abstinenz nach wie vor nicht hat nachweisen können, immer noch im ausgesetzten Verfahren befunden. Sie hat entsprechend bei Fortbestehen der ersten Verfügung vom 23. August 2013 keine neue, gleichlautende Verfügung erlassen können. Dies führt zur Nichtigkeit der zweiten Nichteintretensverfügung vom 9. Juni 2017. 1.4 Zusammenfassend hat sich seit Erlass der ersten Sanktionsverfügung vom 23. August 2013 keine Änderung ergeben. Das erste Verfahren zur Prüfung der Anmeldung vom April 2012 ist bis zur Erfüllung der von der Beschwerdegegnerin damals geforderten Auflagen weiterhin pendent. Deshalb hat die Beschwerdegegnerin offensichtlich nicht auf die erneute Anmeldung des Beschwerdeführers im März 2015 eintreten dürfen, sondern hätte ihn darauf hinweisen müssen, dass er zur Wiederaufnahme des ersten Verfahrens der ihm auferlegten Mitwirkungspflicht nachkommen müsse. Die Verfügung vom 9. Juni 2017 ist damit nichtig.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 400.-- zu bezahlen.

E. 3

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung mit Fr. 2'400.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.